

Bekanntmachung der enercity AG

1. Änderung der „Versorgungsbedingungen enercity Fernwärme“ (Stand 1. April 2019)

Innerhalb der „Versorgungsbedingungen enercity Fernwärme“ (Stand 1. April 2019) wird Ziffer 2.1 Punkt 2 und Ziffer 2.3 Punkt 3 der „Ergänzende Bedingungen der enercity AG für die Belieferung mit Fernwärme“ geändert bzw. wie folgt neu gefasst und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 in Kraft:

In Ziffer 2.1 Punkt 2 wird der Begriff „Kohlepreis“ durch den Begriff „Kohleindex“ ersetzt.

In Ziffer 2.3 Punkt 3 lautet die Regelung zum Kohleindex (K_0) nunmehr wie folgt:

- Kohleindex (K_0): Ist der für das 3. und 4. Quartal 2018 gültige Index-Mittelwert des Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis Steinkohle (Basisjahr 2015 = 100), herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Deutschland (www.destatis.de) und veröffentlicht in der genesis online Datenbank unter Tabellenaufbau 61411-0004 3-steller Code GP09-051. Er beträgt zum 1. Oktober 2019 148,67. Der neue Kohleindex (K) ergibt sich aus dem zum Zeitpunkt der Umstellung arithmetischen Mittelwert des dem Preisänderungszeitpunkt vorangegangenen vollständig abgeschlossenen Kalenderhalbjahres, gebildet aus den jeweiligen Monatsindizes für Steinkohle, veröffentlicht in der genesis online Datenbank unter Tabellenaufbau 61411-0004 3-steller Code GP09-051. Dieser neue Kohleindex (K) wird mit einem Korrekturfaktor $K_K = 1,249690$ multipliziert. Bei Preisanpassungen zum 1. April des Jahres wird daher das arithmetische Mittel aus dem 3. und 4. Quartal des vorangegangenen Jahres gebildet. Bei Preisanpassungen zum 1. Oktober des Jahres werden das 1. und 2. Quartal des aktuellen Jahres zugrunde gelegt.

Die übrigen „Versorgungsbedingungen enercity Fernwärme“ bleiben unverändert.

2. Änderung der Preise für die Belieferung mit enercity Fernwärme zum 1. Oktober 2019

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 werden unsere Fernwärmepreise im Rahmen der Wärmepreisregelung nach den „Allgemeine Bedingungen der enercity AG für die Versorgung mit Fernwärme“ sowie den „Ergänzende Bedingungen der enercity AG für die Belieferung mit Fernwärme“, zusammengefasst in den „Versorgungsbedingungen enercity Fernwärme“ (Stand 1. April 2019), angepasst. Die Preisänderung erfolgt auf Basis der vertraglich vereinbarten Preisanpassung. Zur Berücksichtigung der Kostenentwicklung sind dabei für den Arbeitspreis 24 % an den Brennstoffkosten (18 % Gas und 6 % Kohle), 46 % an den Investitionsgüterindex und 30 % an den Index für Zentralheizungen gebunden. Der Leistungspreis ist an 50 % Lohn und 50 % Investitionsgüter gebunden.

Ab 1. Oktober 2019 gelten folgende veröffentlichte Werte als Berechnungsgrundlage:

BAFA Grenzübergangspreis Gas, Mittelwert Januar bis Juni 2019 in EUR/TJ	4.924,33
StaBa Kohleindex, Mittelwert I und II Quartal 2019 (Basisjahr 2015 = 100)	133,05
Monatsentgelt nach TV-V, Entgeltgruppe V, Stufe 4, Stand 1. Oktober 2019 in EUR/Monat	3.176,26
StaBa Investitionsgüterindex, Mittelwert Januar bis Juni 2019 (Basisjahr 2015 = 100)	104,33
StaBa Wärmepreisindex (Zentralheizungsindex), Wert August 2019 (Basisjahr 2015 = 100)	96,90

Daraus errechnen sich folgende Preise:

Arbeitspreis in EUR/kWh	netto	0,045720
Konzessionsabgabe in EUR/kWh	netto	0,0032

Arbeitspreis inklusive Konzessionsabgabe in EUR/kWh	netto	0,048920
	brutto*	0,06

Leistungspreis in EUR/(kW · Jahr)	netto	38,483
(für vertraglich vereinbarte „eingestellte Wärmeleistung“)	brutto*	45,79

*Preise inkl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe von zurzeit 19 Prozent, gerundet auf zwei Nachkommastellen.

3. Änderung der Preise für die Belieferung mit enercity Fernwärme zur Kühlung zum 1. Oktober 2019

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 werden unsere Fernwärmepreise zur Kühlung im Rahmen der Wärmepreisregelung nach den „Allgemeine Bedingungen der enercity AG für die Versorgung mit Fernwärme“ sowie den „Ergänzende Bedingungen der enercity AG für die Belieferung mit Fernwärme zur Kühlung“, zusammengefasst in den „Versorgungsbedingungen enercity Fernwärme“ (Stand 1. April 2019), angepasst.

Die Preisänderung erfolgt auf Basis der vertraglich vereinbarten Preisanpassung. Die Fernwärmepreise zur Kühlung ändern sich entsprechend im Verhältnis zur Preisentwicklung des Produktes „enercity Fernwärme“. Dabei sind die Leistungspreise zur Kälteerzeugung (LP_K) zu 100 % an den aktuellen Leistungspreis für enercity Fernwärme und die Arbeitspreise zur Kälteerzeugung (AP_K) zu 100 % an den Arbeitspreis enercity Fernwärme gebunden.

Ab 1. Oktober 2019 gelten folgende Preise als Berechnungsgrundlage:

Leistungspreis enercity Fernwärme in EUR/kW	38,483
Arbeitspreis enercity Fernwärme EUR/MWh	45,720

Daraus errechnen sich folgende Preise:

Für die Wintermonate (1. Oktober 2019 bis 31. März 2020):

Arbeitspreis in EUR/kWh	netto	0,022983
Konzessionsabgabe in EUR/kWh	netto	0,0032

Arbeitspreis inklusive Konzessionsabgabe in EUR/kWh	netto	0,026183
	brutto*	0,03

Leistungspreis in EUR/(kW · Jahr)	netto	19,243
(für vertraglich vereinbarte „eingestellte Wärmeleistung zur Kühlung“)	brutto*	22,90

*Preise inkl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe von zurzeit 19 Prozent, gerundet auf zwei Nachkommastellen.

Die „Versorgungsbedingungen enercity Fernwärme“ liegen in unseren Geschäftsräumen, Ihmeplatz 2 sowie in unserem KundenCenter, Ständehausstraße 6, zur Einsicht und Mitnahme aus. Auf Wunsch werden sie den Kunden zugesandt.